**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 12

## Buchbesprechung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studium der Reglemente und zwar von Abschnitten der Reglemente, welche seinen bisherigen Dienst wenig oder gar nicht berührten. Da findet er nun eine Masse von Vorschriften, die ihm ganz neu sind, und läßt sich nun in leicht begreissicher Weise zu der Ansicht verleiten, was ihm neu sei, musse auch allen Uedrigen unbekannt sein. Daher die fürchterzlichen Generalbesehle und Armeedesehle, in welchen ganze Abschnitte des Reglementes abgeschrieben werden.

Aber nicht genug an bem; weil ber höhere Offi= zier über bie Art ber Ausführung biefer Borfchriften im Unklaren ist, so glaubt er nun auch noch möglichft genaue Unleitung über die Ausführung von Dingen geben zu muffen, die in jeder Rekrutenfoule, in jedem Wieberholungscurfe gur Bennge gelehrt wurden, Anleitungen, welche leiber mit ber Praris mitunter in ichreiendem Widerspruch fteben. Daher werden bie Truppenoffiziere, die fo ichon vom Dienste fast aufgerieben werben, noch mit Armee-, General-, Brigade-, Regiments- und Tagesbefehlen so überschwemmit, daß ihnen keine Reit bleibt Alles zu lefen; baber benn auch ber ftereotype Borwurf: "Die Herren lesen eben nichts!" Unter dem Lesen versteht man gewöhnlich nicht bas Lefen taktischer ober friegsgeschichtlicher Schriften, sondern das Studium endloser General=, Inftruc= tions= und Spezial Befehle.

Daß ber ruhige Sang ber Maschine gestört wird, wenn ber Bataillons= ober Compagnie-Comman-bant sich nach höhern Besehlen richten muß in Sachen, die absolut in seiner Competenz liegen mussen, ist klar. Warum soll benn ein Bataillon, eine Batterie 2c., welche in ihren Wiederholungs=cursen unter dem Commando ihres Corpscomman-banten Ersprießliches zu leisten im Stande waren, dies auf einmal nicht mehr können, wenn sie in den höhern Truppenverband treten?

Allein biese Störung bes Dienstganges ist noch lange nicht ber größte Theil bes Schabens, welchen solche höhere Offiziere unserer Armee zusügen. Den größten Schaben fügen sie sich selbst und somit mittelbar ber Armee zu; benn indem sie sich Obliegenheiten aussaben, welche rein Sache ihrer Untergebenen sind, zersplittern sie ihre Kräfte und berauben sich der Zeit, deren sie zu ihren eigenen Berrichtungen als Regiments: Commandant, als Brigadier 2c. so bringend bedürften.

Bisher haben wir vorwiegend vom innern Dienste gesprochen. Im äußern Dienste, bei den Manövern, ist es ganz dasselbe. Der höhere Ofsizier hat hier seinen ganz bestimmt angewiesenen Wirkungskreis; als solcher hat er ein Regiment, eine Brigade 2c. zu commandiren; er ist nicht Instructor. Truppen, die zu höhern Manövern commandirt sind, sollen instruirt sein; sind sie es nicht, so ist es zu spät, das Versäumte nachzuholen. Wenn aber der Brizgadier im Tirailleurgesecht einzelne Compagnien, ja Gruppen dirigiren will, wo bleibt da die Leitung des Ganzen? Wir zweiseln sehr, daß im ernstlichen Feuergesecht auch nur einer unserer allereifrigsten höhern Ofsiziere sich soweit versteigen würde, in

ber vorbersten Tirailleurkette herumgureiten, wie bies bei Friedensmandvern so beliebt ift.

Die Truppe ist vollkommen zufrieden, wenn sie ohne unnütze Hin= und Hermärsche unter möglichst gleichmäßiger Vertheilung der Strapazen an den Ort ihrer taktischen Verwendung dirigirt wird und wenn die Fassungsplätze der einzelnen Truppenadtheilungen überall rechtzeitig mit den nöttigen Subsittenzmitteln versehen sind. Sin Mehrered verlangt sie von der höhern Leitung nicht. Kömmt es dann zur Action, so kennt die Truppe kein höheres Vergnügen, als wenn Alles regelrecht in einander greift, wenn alle Truppenkörper so dirigirt wurden, daß sie im richtigen Augenblick in's Gesecht eingreisen können, wenn sie überhaupt sieht, daß die strategische und taktische Leitung eine tüchstige ist.

Dies letztere ist die Aufgabe ber höheren Offiziere. Sie ist schwierig genug, daß dem höhern Offizier keine Zeit mehr übrig bleibt, sich mit Deztails zu befassen, zu deren Aussührung die Masse von Subaltern-Offizieren und Unteroffizieren da ist. Befaßt sich der höhere Offizier mit diesen Deztails, so sieht die Truppe schon daraus allein, daß er sich nicht mit seiner speziellen Aufgabe befaßt, denn beides zu thun ist unmöglich.

Es giebt übrigens in allen Graden Offiziere, die glauben, eine vollkommene Kenntniß des Dienstes zeige sich darin, daß Zeder Alles selbst verrichten könne. Diese Ansicht ist nur in beschränktem Maße richtig. Die wahre Kenntniß des Dienstes beruht darin, daß Jeder weiß, was eines Jeden dienstliche Verrichtungen sind, und daß Zeder seine Untergebenen dazu und nur dazu verwende, wozu sie da sind. Nur so kann der Gang des Dienstes ein geregelter sein; nur so kann Zeder seine Pflicht erfüllen und nur auf diese Weise wersen unsere höhern Offiziere sich selbst in den Stand sehen, ihre Ausgade in einer sür das Ganze erssprießlichen Weise zu lösen.

Bur Unteroffiziersfrage. Ein Mahnruf an bas beutsche Bolk und seine Regenten. Von einem Nichtmilitär. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelith), 1877. kl. 8°. S. 68. Preis 1 Fr. 25 Cts.

Dem Herrn Verfasser ist die Civilversorgung der Unterossiziere und die bevorzugte Stellung der Offiziere (gegenüber den bürgerlichen Beamteten), welche man jeht in Deutschland und besonders in Preußen sindet, ein Dorn im Auge. — Er ist der Ansicht, für die Civilanstellungen könnte man bei freier Concurrenz viel geeignetere Leute sinden und bei den Offizieren sei est ungerecht, daß sich diesen schon in jungen Jahren gesellschaftliche Kreise öffnen, die einem Bürger selbst bei Besitz geistiger und materieller Güter schwer zugänglich bleiben.

gadier im Tirailleurgesecht einzelne Compagnien, ja Gruppen dirigiren will, wo bleibt da die Leitung bes Ganzen? Wir zweiseln sehr, daß im ernstlichen Feuergesecht auch nur einer unserer allereifrigsten böhern Offiziere sich soweit versteigen murbe, in Wissen vorwärts komme. Der Offizier sei in ber

Beit, wo ber Beamtete seine Studien vollende, bereits Hauptmann und erreiche ungefahr 15 Jahre
später, wo der Beamtete nach langem Affessornthum Nath fünfter oder vierter Gute geworden sei,
ben Generalsgrad.

Daß es mit dem Avancement der Offiziere in Deutschland gar so rasend schnell vorwärts gehe, möchten wir bezweifeln, und bei der Generalsauszeichnung mag es wohl heißen: Biele sind berufen, doch Wenige werden anserwählt.

Es macht uns überhaupt ben Gindruck, daß ber Berfaffer ben Gegenstand burch eine etwas neide gelb gefürbte Brille betrachte.

Auf jeben Fall übersieht er, baß bas Blut ein wunderbarer Saft ist, welcher mehr Werth als Bildung und lange Dienstzeit hat. — Gine Viertelstunde, welche die preußischen Garben am 18. August 1870 auf bem Abhang von St. Privat-la-Montagne zubrachten, mag Jahre ruhiger Arbeit auswiegen.

Es giebt Augenblicke, wo Muth und Tobesversachtung weit nothwendiger find und mehr in die Wage fallen, als die sonst gewiß sehr nütliche Bilbung.

Der Herr Verfasser kommt später nochmals barauf zuruck, daß auch andere Angestellte Gesahren und Anstrengungen ausgesetzt seien — bieses ist richtig, doch diese Gesahren haben dann aber mehr die Gestalt eines unabwendbaren Verhängnisses, sie schweben Jahre lang über dem Haupt, man gewöhnt sich an dieselben, und meist ist die Katastrophe da, bevor man es geahnt hat.

Anbers bei bem Militar, diesem zeigt sich bie Gesahr in der furchtbarften Weise, sie wirkt auf alle seine Sinne und doch muß er ihr troken; sie verlangt nicht ein passives Ausharren, sondern er muß ihr entgegengeben, sie aufsuchen, er muß sich mit einer gewissen Freudigkeit der Gefahr, vielleicht sogar dem sichern Tod aussichen.

Dieses Alles wird in ber Schrift nicht in Anbetracht gezogen.

Es scheint aber natürlich, baß man einen Stand, welcher, wenn auch nur in einzelnen Momenten, so große Anforderungen stellt, mit außern Reizmitteln umgebe, welche bemselben für die bessern Gesellschaftsklassen eine Anziehungskraft verleihen. (Schluß folgt.)

# Eidgenoffenschaft.

- Der Bundesbeichluß betreffenb Erhöhung bes Beftandes ber Munition für handfeuerwaffen lautet:
  - 1) Behufs Bervollständigung bes Rohmaterials gur Verfertigung von Munition für hanbfeuerwaffen (Blet und Duedfilber) wird bem Bundesrathe ein Credit ertheilt von Fr. 91,000, welcher zur halfte im Jahre 1878 und zur halfte im Jahre 1879 zur Berwendung kommen soll.
  - 2) Auf bie weiter gehenden Antrage ber Borlage vom 12, Weinmonat 1877 wird gur Beit nicht eingetreten.
- (Rreisschreiben an bie Militarbehörben ber Kantone. Inspectionen über Fußbekleibung. Reglemente.) Aus ben legtjährigen Berichten über bie Re-

trutenschusen geht hervor, baß bie Borfchiften bes bunbesraths lichen Rreisschreibens vom 9. Februar 1877, betreffent bie Aus-ruftung unbemittelter Manuschaft, noch in vielen Kantonen nicht bie nothige Beachtung gefunden haben, indem viele Retruten entweter nur mit einem Baar halbstiefel ober Schufe, ober mit Schuhwert, bas seiner Qualität nach ungenügent ift, jeinruden.

Um nun bie Anschaffung von Schuhmert burch bie Schulcoms manbanten auf möglichst wenige Falle zu beschränten, laven wir Sie ein, bie Refruten vor ihrer Abreise auf ben Waffenplat mit Bezug auf bie Fußbekleibung einer genauen Inspection zu unterwerfen unb Fehlendes sofort ersetzen zu laffen.

Ferner zeigt es fich, bag immer noch viele Cabres in ble Schulen einruden, ohne bie vorgeschriebenen Reglemente zu befigen.

Wir bringen Ihnen baher bie Borfdrift vom 31. Januar 1876 in Erinnerung und ersuchen Sie, bie Cabresbetachemente vor ihrem Abmarich zu Schulen auch mit Bezug auf bie Reglemente inspiciren zu laffen und ba wo sich Luden befinden, eine Erganzung zu veranstalten.

In benjenigen Fallen, in welchen bie Betreffenben bie geforberten Reglemente bereits erhalten haben, hat bie Ergangung felbftverftanblich auf Roften bes Mannes ftattgufinden.

— (Kreisschreiben an bie Militarbehörben ber Kantone. Kennzeich nung ausgemusterter Militärpferbe.) Nah Maßgabe ber bisher geltenben Bestimmungen wurden bie ausrangirten und als bienstuntauglich erklärten Cavalleriepferbe am äußern Nanbe bes linken Ohres burch einen ovalen Ausschnitt gekennzeichnet, welcher in die Tiefe eirea 1,5 cm. und in die Breite eirea 1 cm. mißt. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß sich in einzelnen Fällen die Lücke zum größern Theile wieder mit Narbengewebe ausfüllt und schließlich ber Ausschnitt so kein wird, taß er von den langen Haaren am Rande bereckt und bann leicht übersehen werden kann.

Es ist nun im Laufe bes vorigen Jahres zu wieberholten Malen vorgekommen, baß berittene Offiziere mit folden ausrangirten Pferden in die Schulen und Curfe einrudten, bei welchen die Markirung bei der Einschähung nicht beachtet wurde. Bir machen Sie daher zu handen ter berittenen Offiziere Ihres Kantons darauf aufmerksam, daß die als dienstuntauglich markirten Cavalleriepferbe bei keinem Militardienst mehr verwendet und baher nicht eingeschäpt werden burfen.

Damit indessen für die Zukunft diese austangirten Pferde ein beutlicheres Kennzeichen tragen, hat das Departement die Bersfügung getressen, daß von nun an der Ausschnitt am äußern Rande des linken Ohres in der Gestalt eines Dreiecks angebracht werden soll und zwar so, daß dessen Basis am Rand 2 cm. breit ist und bessen Hohe nach dem Innern des Ohres ebenfalls 2 cm. beträgt.

Runftighin ist ben berittenen Offizieren aller Waffen, soweit thuntich, Pferdekenntniß zu ertheilen und bei biesem Anlasse special auf die Bedeutung ber bisher üblichen und ber von jeht an in Anwendung kommenden neuen Art ber Marklrung aufmerksam zu machen.

— (Kreisschreiben an bie Militarbehörben ber Kantone. Ginfleibung ber Retruten.) Bon versichtenen kantonalen Militarbehörben wurde im Laufe bes letten Jahres bie Anficht geaußert, es tonnte burch Absenbung eitges nössischer Experten auf bie kantonalen Ginkleibungsplage bas Einkleibungsgeschäft bedeutenb erleichtert und vielen Reklamationen ber Schulcemmanbanten vorgebeugt werben.

Wir finden und baburch veranlaßt, versucheneise für bas Jahr 1878 so weit möglich ju ber Einkleidung ber Infanterierekruten ein bis zwei Instructionsoffiziere abzuordnen, im Wesentlichen mit bem Auftrage:

- 1) Der Einkleibung ber Refruten burch bie tantonalen Beamten beiguwohnen und Austausch zu verlangen, wenn ben Borfchriften über bas Unpassen ber Rleibungeftude vom Februar 1877 zuwiber gehandelt wurde;
- 2) Die zwedmäßige Behandlung ber ben Refruten übergebenen Bewaffnung zu beauflichtigen;
- 3) Das betreffende Retrutenbetachement nach bem eibgenöffischen